

Elsaß gegen den Dagsburger zu Felde und zwang ihn nach einigen Monaten zum Friedensschluß.

Bei der Fehde des Jahres 1162 waren die Peterlinger Interessen durchaus berührt, denn der Graf von Dagsburg war der Vogt für den großen peterlingischen Hofverband in Kolmar, das eigentliche Herzstück der elsässischen Besitzungen. Die Peterlinger errichteten dort das Priorat St. Peter, von dem aus im 12. Jh. eine planvolle Rodungstätigkeit betrieben wurde³²⁵). Gerade das Interesse an dem Neubruchland kommt in den gefälschten Papstprivilegien deutlich zum Ausdruck in einem interpolierten Passus. So heißt es in CB: (*Statuimus etiam, ut decimas de omnibus rurificationibus vestris et novis agriculturis tam vos quam successores vestri habeatis*). E 1 und E 2 enthalten ähnliche Bestimmungen. Die Zehntrechte für die seit alters bebauten Ländereien verblieben dagegen dem Leutpriester von Horburg, der die Diözesangewalt repräsentierte. Das heutige Dorf Horburg nahe bei Kolmar ist auf dem Grunde des römischen Argentaria erwachsen, und in Horburg stand die Mutterkirche von Kolmar³²⁶). Es kam den Peterlingern begreiflicherweise darauf an, die Zehnteinkünfte aus ihrer eigenen Rodungstätigkeit nicht auch noch dem Diözesanpriester zu überlassen. Doch wurden dessen Rechte, insbesondere seine geistlichen Rechte, zwar eingeschränkt, aber durchaus noch erwähnt. Waren es in CB die Zehntrechte, so sind es in E 1 und E 2 des Leutpriesters Rechte, auf Geheiß der Mönche in Kolmar zu visitieren und zu bestatten und dreimal die Woche die Messe zu lesen. Es ist auffallend, daß gerade diese Verbriefungen der Rechte eines Klosterfremden nach den Feststellungen Kehrs³²⁷) mindestens in CB interpoliert sind, was aber wohl auch für E 1 und E 2 gilt. Die Fälschungen zeigen, wie schon Waldner³²⁸) bemerkte, ein Übergangsstadium von der rechtmäßigen Seelsorge des Horburger Pfarrers zur Eigenseelsorge durch das Priorat St. Peter. JL. 14858 von 1183 gedenkt der Rechte des Horburger Leutpriesters nicht mehr. Wenn diese in den hier behandelten Fälschungen nicht ganz gestrichen wurden, so kann man darin eine Rücksichtnahme auf das staufische Interesse an Horburg sehen, denn sicherlich waren die gefälschten Papstprivilegien im Jahre 1162 ebenso wie im Jahre 1153 zur Vorlage am königlichen Hofe gedacht.

³²⁵) Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß 1 (1939) 197.

³²⁶) E. Waldner, Castrum Argentariense, ZGO. 49 (1895) 444—447.

³²⁷) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 474.

³²⁸) Waldner, ZGO. 49, 446.